

An die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien
Austria

per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Innsbruck, am 19.04.2014

Änderung der Bestimmungen über den geographischen Netzabschlusspunkt im § 49ff KEM-VO 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Entwurf einer Novelle der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienststeuerordnung 2009 (KEM-V 2009) möchten wir die Änderung der Bestimmungen über den geographischen Netzabschlusspunkt gemäß § 49ff KEM-VO 2009 anregen.

Im Sinne der Technologieneutralität erscheint die Festlegung des Netzabschlusspunktes auf eine ortsgebundene Infrastruktur des Netzbetreibers als widersprüchlich, z.B. Anschluss eines Festnetzbetreibers oder "an die Wand montierte" SIM-Karten mit Hardware eines mobilen Betreibers.

Der Standort des Teilnehmers kann auch einfach(!) über die Rechnungsadresse, den Firmensitz oder auf eine andere geeignete Weise ermittelt werden (ZMR, ...).

Ferner stellt die Verpflichtung zu einem geographischen Netzabschlusspunkt eine Markteintrittsbarriere für alternative Anbieter dar, und stellt somit eine unverhältnismäßige Diskriminierung alternativer Anbieter dar.

Aus diesem Grund möchten wir die Abschaffung der Verpflichtung zu geographischen Netzabschlusspunkten anregen und ersuchen die RTR-GmbH diesen Input im Rahmen der anhängigen Konsultation zu berücksichtigen, oder gegebenenfalls eine öffentliche Konsultation zur diesbezüglichen Novellierung der KEM-V 2009 einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Hotze

hotze.com GmbH
A-6020 Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 6
Telefon: +43 512 353640-0 Fax: +43 512 353640-50
Support: DW 910 Verkauf: DW 920 Buchhaltung: DW 930
Informationen gem. UGB: FB Nr. 287217d, LG Innsbruck, vgl. <http://impressum.hotze.com/>
Sämtliche Leistungen werden ausschliesslich auf Grundlage unserer AGB erbracht, diese können Sie hier nachlesen: http://www.hotze.com/ueber_uns/agb/